

BVGer E-3406/2021 vom 25. Juni 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-06-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3406_2021_d20210625

FR: TAF E-3406/2021 du 25 juin 2021

IT: TAF E-3406/2021 del 25 giugno 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung | Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Wegweisung;
Verfügung des SEM vom 25. Juni 2021

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerden und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinn von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerden sind frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben an den Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtenen Verfügungen besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerden legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

Auf die Beschwerden ist einzutreten.

E-3406/2021 E-3408/2021

Seite 11

E. 1.5

Mit Zwischenverfügung vom 13. August 2021 wurden die Beschwerdeverfahren E-3406/2021 und E-3408/2021 zufolge des engen persönlichen und sachlichen Zusammenhangs sowie aus ökonomischen Gründen vereinigt, weshalb über die Beschwerden in einem Urteil zu befinden ist.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Die Abweisung der Asylgesuche ist von den Beschwerdeführenden nicht angefochten worden und erwuchs mit Ablauf der diesbezüglich ungenutzten Beschwerdefrist in Rechtskraft.

E. 4.1

Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Lebens, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Die Flüchtlingseigenschaft muss nachweisen oder zumindest glaubhaft gemacht werden. Letzteres ist der Fall, wenn die Behörde das Vorhandensein der Flüchtlingseigenschaft mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Die Vorinstanz führte zu den Vorbringen des Beschwerdeführers massgeblich Folgendes aus:

E. 5.1.1

Seine Schilderungen seien zwar ausführlich, jedoch nicht durchgehend logisch konsistent und überdies von mangelndem persönlichen Erlebnisbezug sowie teils allgemeinen, stereotypen und widersprüchlichen

E-3406/2021 E-3408/2021

Seite 12 Angaben geprägt. So mangle es den Schilderungen der Festnahme, Inhaftierung und Haftentlassung des Beschwerdeführers an Authentizität und an einem genügenden Konkretisierungsgrad. Die Angaben seien teilweise zudem logisch inkonsistent und unplausibel.

E. 5.1.2

Der Beschwerdeführer mache namentlich geltend, er sei in Abwesenheit von der (...) Gerichtsstelle des islamischen Revolutionsgerichts E._____ aufgrund von Aktivitäten gegen die nationale Sicherheit und Propaganda gegen den Staat zu (...) beziehungsweise (...) Jahren Haft verurteilt worden; er habe dazu mehrere Gerichtsdokumente eingereicht. Aufgrund von Abklärungen über die Schweizerische Vertretung in Teheran sei mit

überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass diese Beweismittel gefälscht seien. Die im Rahmen des rechtlichen Gehörs angebrachten Erklärungen vermöchten nicht zu überzeugen. Die nachträglich eingereichten beglaubigten Kopien derselben Unterlagen (abgesehen von einem Dokument) müssten bei dieser Aktenlage nicht erneut über die Schweizer Vertretung abgeklärt werden.

E. 5.1.3

Gesamtwürdigend seien die Vorbringen aufgrund des Aussageverhaltens sowie angesichts der Abklärungsergebnisse als überwiegend unglaubhaft zu beurteilen. Es sei nicht davon auszugehen, dass im Iran gegen den Beschwerdeführer staatliche Verfolgungsmassnahmen eingeleitet worden seien. Es könne daher darauf verzichtet werden, diesbezüglich auf weitere Unglaubhaftigkeitselemente einzugehen oder die flüchtlingsrechtliche Relevanz der Vorbringen zu prüfen.

E. 5.1.4

In flüchtlingsrechtlicher Hinsicht vermöchten sodann weder die geltend gemachte Demonstrationsteilnahme im Jahr 2009 noch die Teilnahme an Protesten der Mitarbeitenden (...) im Jahr 2019 zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu führen.

E. 5.2

Hinsichtlich der Vorbringen der Beschwerdeführerin führte die Vorinstanz das Folgende aus:

E. 5.2.1

Sie habe sich nach den Problemen mit dem Ex-Mann einvernehmlich scheiden lassen und sei danach – bei unterstellter Glaubhaftigkeit – noch über (...) Jahre lang in E. _____ geblieben. Zwischen jenen Ereignissen und der Ausreise aus dem Iran sei kein Kausalzusammenhang erkennbar.

E-3406/2021 E-3408/2021

Seite 13

E. 5.2.2

Den nach der Scheidung von ihr und den Kindern erlebten Behelligungen seitens des Ex-Mannes sei kein flüchtlingsrechtlich relevantes Verfolgungsmotiv zu entnehmen und es sei unter Berücksichtigung aller Umstände keine begründete Furcht vor zukünftiger flüchtlingsrechtlicher Verfolgung anzunehmen. Bei dieser Sachlage könne darauf verzichtet werden, auf Unglaubhaftigkeitselemente in den diesbezüglichen Vorbringen einzugehen.

E. 5.2.3

Die Beschwerdeführerin habe angegeben, gegen den Ehemann (Beschwerdeführer) sei ein Verfahren eröffnet worden, weil er sich für die Rechte der Arbeiter im Iran eingesetzt habe. Es sei unplausibel, dass sie zur Art dieser Probleme keinerlei Einzelheiten zu nennen vermocht habe und erst nach der Freilassung ihres Ehemannes aus der Haft erfahren haben wolle, dass dieser wegen politischer Aktivitäten festgenommen worden sei. Ihre Aussage, der Ehemann habe sie wegen ihres Gesundheitszustandes nicht weiter informiert, erstaune ebenfalls; vielmehr wäre zu erwarten gewesen, dass sie dessen Probleme plausibel hätte darlegen können, zumal sie und ihre Familie deswegen den Iran verlassen hätten.

E. 5.3

Soweit die Beschwerdeführenden vorgebracht hätten, von ihrem Glauben abgefallen und zum Christentum konvertiert (Beschwerdeführer) zu sein respektive nur den einzigen Gott zu akzeptieren (Beschwerdeführerin), kam die Vorinstanz mit ausführlicher Begründung zum Schluss, diese Vorbringen vermöchten keine flüchtlingsrechtliche Relevanz zu entfalten.

E. 5.4

Die Vorbringen würden demnach weder den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft noch denjenigen an die Glaubhaftigkeit standhalten. Die Beschwerdeführenden würden die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen; ihre Asylgesuche seien abzulehnen.

E. 6.1

Die Abweisung der Asylgesuche ist, wie oben erwähnt (vgl. E. 3), in Rechtskraft erwachsen.

E. 6.2

Hingegen werden in der Beschwerde die Erwägungen der Vorinstanz hinsichtlich Konversion bestritten und es wird festgehalten, die diesbezüglichen Vorbringen der Beschwerdeführenden würden als subjektive Nachfluchtgründe zur Bejahung der Flüchtlingseigenschaft führen, weshalb ihnen als Flüchtlinge die vorläufige Aufnahme zu gewähren sei. Zur Begründung führen die Beschwerdeführenden dazu unter Hinweis auf Rechtsprechung und öffentliche Quellen massgeblich das Folgende aus:

E-3406/2021 E-3408/2021

Seite 14

E. 6.2.1

Gemäss ständiger Rechtsprechung führe eine Konversion im Ausland allein zwar nicht zwingend zu einer staatlichen Verfolgung im Iran, allerdings vermöge diese die Aufmerksamkeit der iranischen Behörden auf sich zu ziehen, wenn sie im Ausland aktiv und nach aussen hin sichtbar praktiziert werde und im Einzelfall davon ausgegangen werden müsse, dass das heimatliche Umfeld von einer solchen aktiven, allenfalls missionarische Züge annehmenden, Glaubensübung erfahre. Deshalb sei neben der Glaubhaftigkeit der Konversion auch das Ausmass der öffentlichen Bekanntheit der betroffenen Person in Betracht zu ziehen. Bei einer Rückkehr in den Iran nach einer im Ausland erfolgten Taufe respektive Konversion könne die Gefährdung von verschiedenen Faktoren wie offene Äusserungen zum Glauben (beispielsweise in sozialen Medien), Bekanntheit der Person bei den iranischen Behörden im Zeitpunkt der Ausreise, familiäre Verbindungen zu den Behörden, zugängliche Belege der Taufe, Verbindungen zu Netzwerken im Ausland oder auch der Dauer des Auslandsaufenthalts abhängen. Indessen würden im Ausland konvertierte Personen nicht anders behandelt, als Personen, welche sich im Iran hätten taufen lassen.

E. 6.2.2

Die Konversion sei vom SEM nicht in Zweifel gezogen worden. Den Erwägungen der Vorinstanz sei entgegenzuhalten, dass der Beschwerdeführer sich bereits vor Jahren vom Islam abgewandt und danach als konfessionslos bezeichnet habe. In der Schweiz habe er sich nun taufen lassen. Die Beschwerdeführerin sei noch nicht getauft, werden sich jedoch taufen lassen, sobald ihre Gesundheit dies erlaube. Damit hätten beide

Beschwerdeführenden den christlichen Glauben im Ausland aktiv und nach aussen hin sichtbar praktiziert. Bei einer Rückkehr in den Iran sei es sehr wahrscheinlich, dass die iranischen Behörden wegen der Flucht der Beschwerdeführenden aus dem Iran und der langen Auslandsaufenthaltsdauer genaue Abklärungen über sie in die Wege leiten würden.

E. 6.2.3

Die Vorinstanz ziehe nicht in Zweifel, dass sowohl die Familie des Beschwerdeführers als auch die Schwiegerfamilie von dessen Konversion und Taufe Kenntnis hätten. Es sei an dieser Stelle nochmals darauf hinzuweisen, dass das Verhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und der Schwiegerfamilie von Beginn an sehr schwierig gewesen sei, da diese gegen eine Heirat gewesen sei und die Beschwerdeführenden in der Folge ohne Einwilligung ihrer Eltern geheiratet hätten. Aufgrund dieser nicht bestrittenen Vorgeschichte sei nicht auszuschliessen, dass der Beschwerdeführer wegen der vorbestehenden Konflikte seitens der Schwiegerfamilie bei den Behörden denunziert werde, zumal die Familie der Beschwerde-

E-3406/2021 E-3408/2021

Seite 15 führerin als traditionelle iranische Familie zu betrachten und deshalb davon auszugehen sei, dass eine Konversion in keiner Weise toleriert werde. Somit sei nicht auszuschliessen, dass die iranischen Behörden davon Kenntnis erhalten konnten oder könnten.

E. 6.2.4

Die mit Eingabe vom 26. Mai 2021 zu den Akten gereichten Fotografien seien über verschiedene Chats weitergeleitet worden, mithin seien diese Informationen aufgrund von Cyber-Kriminalität respektive Phishing nicht als sicher zu erachten, habe doch der iranische Staat ein Interesse daran, seine Bürger und Bürgerinnen zu überwachen. Es sei daher auch nicht auszuschliessen, dass die iranischen Behörden durch die Überwachung des Internets von der Taufe des Beschwerdeführers Kenntnis erhalten haben könnten. Zudem würden die iranischen Behörden bei einer Rückkehr von den Beschwerdeführenden wissen wollen, weshalb der Beschwerdeführer nicht mit ihnen kooperiert habe und ihn für die Flucht aus dem Iran bestrafen.

E. 6.2.5

Aus diesen Gründen sei das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe im Sinn von Art. 54 AsyIG in Verbindung mit Art. 3 AsyIG zu bejahen.

E. 6.3

In ihrer Vernehmlassung vom 26. August 2021 kam die Vorinstanz erneut zum Schluss, die in der Beschwerdeschrift enthaltenen Ausführungen hinsichtlich der Frage der subjektiven Nachfluchtgründe aufgrund der Konversion des Beschwerdeführers würden den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht standhalten.

E. 6.4

In der Replik wird gerügt, die Vorinstanz habe es bis anhin versäumt, die familiäre Situation der Beschwerdeführenden im Iran sorgfältig zu analysieren. Diese hätten dargelegt, dass ihre körperliche Unversehrtheit sowie ihr Leben im Iran bedroht sei. Die Väter beider Seiten hätten der Familie mit dem Tod gedroht. Die Beschwerdeführerin habe ihre Familienverhältnisse glaubhaft geschildert. So sei namentlich ihr Vater ein

pensionier-ter, strenggläubiger (...) und es sei davon auszugehen, dass dieser die Beschwerdeführenden nach ihrer Rückkehr bei den Behörden denunzieren werde. Es sei auch nicht anzunehmen, dass die iranischen Behörden in diesem Zusammenhang schutzwilling seien. Damit seien die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr in den Iran ernsthaft an Leib und Leben gefährdet, was eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung begründe.

E-3406/2021 E-3408/2021

Seite 16

E. 6.5

Zu den nachträglich (durch den gewillkürten Rechtsvertreter) eingereichten Unterlagen (Fotos und ein Video auf einem USB-Stick zum Beleg von Demonstrationsteilnahmen in der Schweiz) hielt die Vorinstanz in einer ergänzenden Vernehmlassung vom 21. Dezember 2022 fest, aufgrund dieser Unterlagen sei nicht von einer in qualifizierter Weise exilpolitischen Betätigung der Beschwerdeführenden auszugehen. Diese vermöchten keine Furcht vor flüchtlingsrelevanter Verfolgung bei einer Rückkehr in den Iran zu begründen, zumal auch keine Hinweise darauf bestünden, dass im Iran gegen die Beschwerdeführenden aufgrund der genannten Aktivitäten in der Schweiz behördliche Massnahmen eingeleitet worden wären. Demnach könne nicht davon ausgegangen werden, dass sie als konkrete Bedrohung für die iranischen Behörden wahrgenommen und deshalb bei einer Rückkehr verfolgt würden. Somit sei trotz der Demonstrationsteilnahmen nicht davon auszugehen, die Beschwerdeführenden verfügten über ein politisches Profil, das sie bei der Rückkehr in den Iran einer konkreten Gefährdung nach Art. 3 AsylG aussetzen würde. Auch diese geltend gemachten subjektiven Nachfluchtgründe würden daher den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht standhalten.

E. 6.6

In der Stellungnahme vom 16. Februar 2023 wird dazu ausgeführt, Iraner und Iranerinnen in der Schweiz, die sich öffentlich politisch äussern, würden Einschüchterungen, Bedrohungen oder Spitzeltätigkeiten erleben. Es werde an solchen Kundgebungen gezielt fotografiert und gefilmt und es bestehe die Befürchtung, dass diese Aufnahmen der iranischen Regierung zugespielt würden. Protestierende, welche "auf der 'Liste' " landen würden, würden bei der Einreise befragt und ihre Familienangehörigen im Iran könnten bedroht werden. Der Nachrichtendienst des Bundes verfüge über Erkenntnisse, die auf eine Intensivierung der nachrichtendienstlichen Aktivitäten Irans in der Schweiz hindeuten würden und vom Iran unterstützte Cyberakteure hätten in den letzten Jahren ihre Spionage-Aktivitäten erhöht. Solche habe das Bundesverwaltungsgericht bereits in einem Urteil D-5098/2006 vom 19. Februar 2008 bestätigt. Die Befürchtung sei daher begründet, dass die Beschwerdeführenden bei ihrer Teilnahme an den Kundgebungen von iranischen Spitzeln beobachtet sowie fotografiert worden seien und somit sehr wohl über ein politisches Profil verfügen würden, weshalb sie bei einer Rückkehr einer konkreten Gefährdung nach Art. 3 AsylG ausgesetzt wären.

E-3406/2021 E-3408/2021

Seite 17

E. 7.1

Der gewillkürte Rechtsvertreter hat in seiner Eingabe vom 26. Januar 2022 eine Verletzung des rechtlichen Gehörs darin gesehen, als in die Aktenstücke A72/14 und A76/13 der

vorinstanzlichen Akten keine Einsicht gewährt worden sei. Diesbezüglich kann auf das in der Zwischenverfügung vom 7. Februar 2022 Gesagte verwiesen werden. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist in diesem Kontext nicht festzustellen.

E. 7.2.1

In einer weiteren Eingabe vom 11. Februar 2022 bemängelte dieser Rechtsvertreter die von der amtlichen Rechtsbeiständin verfasste Beschwerde vom 26. Juli 2021 als ungenügend. So sei nicht auf die Argumentation der Vorinstanz betreffend die Frage der Unglaublichkeit eingegangen worden, und es fehle jede Argumentation betreffend mangelhafte Sachverhaltsabklärung, Gehörsverletzung und die problematische Botschaftsabklärung. Auch auf die Asylgründe der Beschwerdeführerin werde nicht konkret eingegangen.

E. 7.2.2

Aus den Anhörungsprotokollen werde ersichtlich, dass der Beschwerdeführer so ausführliche Aussagen gemacht habe, wie es von ihm erwartet werden können. Der diesbezüglichen Argumentation des SEM hinsichtlich der angeblich fehlenden Details sei damit die Grundlage entzogen. Bei den Ausführungen des SEM betreffend den angeblich fehlenden "persönlichen Erlebnisbezug und Interaktionsschilderungen" handle es sich sodann offensichtlich um pauschal verwendete Textbausteine und die daraus gezogene Schlussfolgerung sei angesichts der ausführlichen Antworten im fraglichen Kontext "schlicht absurd".

E. 7.2.3

Zusammenfassend müsse die angefochtene Verfügung "zwingend" aufgehoben und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen werden.

E. 7.3

Der Untersuchungsgrundsatz verlangt, dass die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts sorgt, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen beschafft, die rechtlich relevanten Umstände abklärt und ordnungsgemäss darüber Beweis führt. Eine Sachverhaltsfeststellung ist unrichtig, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird, oder wenn Beweise unzutreffend gewürdigt wurden. Unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid wesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. BVGE 2016/2 E. 4.3). Das rechtliche Gehör, welches in Art. 29 Abs. 2 BV verankert und in den Art. 29 ff. VwVG für das

E-3406/2021 E-3408/2021

Seite 18
Verwaltungsverfahren konkretisiert wird, dient einerseits der Aufklärung des Sachverhalts, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Parteien dar. Gemäss Art. 30 Abs. 1 VwVG hört die Behörde die Parteien an, bevor sie verfügt (vgl. BVGE 2011/37 E. 5.4.1).

E. 7.3.1

Grundsätzlich obliegt die Verfahrensleitung im erstinstanzlichen Verfahren der dort zuständigen Behörde, in casu dem SEM. Dieses hat im Rahmen dreier ausführlicher Anhörungen sowie mit einer Anfrage bei der Schweizer Botschaft in Iran umfangreiche Abklärungen zur Ermittlung des Sachverhalts vorgenommen. Die Beschwerdeführenden

konnten sich zu ihren Asylgründen und in der Folge auch zu den Ergebnissen der Botschaftsabklärung äussern. Die Anhörungsprotokolle haben sie nach Rück- übersetzung der Aussagen als vollständig und wahrheitsgemäss unter- schriftlich bestätigt. Ihrer Abklärungspflicht ist die Vorinstanz im Rahmen des erweiterten Verfahrens rechtsgenügend nachgekommen.

E. 7.3.2

Das SEM hat im Sachverhaltsteil seiner Verfügungen die Asylgründe der Beschwerdeführenden aufgeführt, die eingereichten Beweismittel aufgelistet, den Verfahrensschritt der Botschaftsanfrage aufgenommen; im Erwägungsteil wurden die zentralen Asylgründe unter Einbezug der Beweismittel und Resultate ihrer Abklärungen gewürdigt und in der Folge der Schluss gezogen, die Asylgründe seien weder glaubhaft noch asylrechtlich relevant. Die Vorinstanz hat nicht nur den Sachverhalt korrekt und vollständig festgestellt, sondern sie ist auch ihrer Begründungspflicht vollumfänglich nachgekommen. Eine Verletzung der Begründungspflicht liegt schon deshalb nicht vor, weil es den im gesamten bisherigen Asylerfahren vertretenen Beschwerdeführenden offensichtlich möglich war, sich ein Bild über die Tragweite der vorinstanzlichen Entscheide zu machen und diese – wie sich aus ihren Eingaben auf Beschwerdeebene ergibt – sachgerecht anzufechten.

E. 7.4

Für die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz besteht damit keine Veranlassung.

E. 7.5

Soweit der nachträglich mandatierte Rechtsvertreter die Arbeitsweise der vom Gericht eingesetzten amtlichen Rechtsbeiständin kritisiert, ist auf diese Ausführungen nicht weiter einzugehen. Die Beschwerdeführenden haben ihre Beiständin mit der Wahrung ihrer Interessen beauftragt und den Antrag auf ihre Einsetzung als amtliche Rechtsvertreterin gestellt. Im Übrigen ergibt sich aus den nachfolgenden Erwägungen, dass das Gericht sich (auch) der rechtlichen Einschätzung der Aktenlage durch den Zweitvertreter nicht anschliesst.

E-3406/2021 E-3408/2021

Seite 19

E. 8.1

Das SEM hat die ursprünglich behaupteten Vorfluchtgründe des Beschwerdeführers nach Abklärungen im Heimatstaat – insbesondere aufgrund der als Fälschungen erkannten Gerichtsdokumente – als unglaubhaft, teilweise als flüchtlingsrechtlich irrelevant qualifiziert. Diese Ausführungen überzeugen nicht zuletzt deshalb, weil die Beschwerdeführenden den Heimatstaat mit ihren eigenen Reisepässen und einem Visum für Belgien kontrolliert legal verlassen konnten – dies zu einem Zeitpunkt, als gegen den Beschwerdeführer angeblich ein Gerichtsverfahren hängig gewesen und er nur gegen Kautionszahlung auf freien Fuss gesetzt worden sein soll (vgl. Protokoll A66/F66 ff.). Es kann zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die überzeugenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden, denen die Beschwerdeführenden offensichtlich nichts Überzeugendes entgegenzusetzen haben. Es ist nicht davon auszugehen, dass sie bereits im Heimatland Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt gewesen sind, mithin sind in diesem Kontext auch keine objektiven Gründe für eine Furcht vor zukünftiger Verfolgung

anzunehmen.

E. 8.2.1

Beruft sich eine Person darauf, dass durch ihr Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht sie subjektive Nachfluchtgründe im Sinn von Art. 54 AsylG geltend. Begründeter Anlass zur Furcht vor künftiger Ver- folgung besteht dann, wenn der Heimat- oder Herkunftsstaat mit erhebli- cher Wahrscheinlichkeit von den Aktivitäten im Ausland erfahren hat und die Person deshalb bei einer Rückkehr in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würde (vgl. BVGE 2009/29 E. 5.1). Dabei muss hinreichend Anlass zur Annahme bestehen, die Verfolgung werde sich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft verwirklichen – eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht (vgl. BVGE 2011/51 E. 6.2). Die Anforderungen an den Nachweis beziehungsweise die Glaubhaftigkeit einer begründeten Furcht gemäss Art. 3 und 7 AsylG bleiben da- bei grundsätzlich massgeblich. Subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinn von Art. 3 AsylG, führen jedoch gemäss Art. 54 AsylG zum Aus- schluss des Asyls; stattdessen werden Personen, welche subjektive Nach- fluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1).

E-3406/2021 E-3408/2021

Seite 20

E. 8.3.1

Gemäss ständiger Rechtsprechung führt eine Konversion allein nicht zwingend zu einer staatlichen Verfolgung im Iran. Die Glaubensänderung vermag dann die Aufmerksamkeit der iranischen Behörden auf sich zu zie- hen, wenn sie im Ausland aktiv und nach aussen hin sichtbar praktiziert wird und im Einzelfall davon ausgegangen werden muss, dass das heimat- liche Umfeld von einer solchen aktiven, allenfalls missionarisch anzuneh- menden Glaubensausübung erfährt. Eine bekannt gewordene Konversion kann unter Umständen zu einer Denunziation durch nahe Familienangehö- rige führen. Zudem kann ein Glaubenswechsel zum Christentum auch als Hochverrat, Staatsverrat, Abfall von der eigenen Sippe oder dem eigenen Stamm angesehen und verfolgt werden. Deshalb ist neben der Glaub- haftigkeit der Konversion auch das Ausmass der öffentlichen Bekanntheit der betroffenen Person in Betracht zu ziehen (vgl. BVGE 2009/28, E. 7.3.4 und 7.3.5).

E. 8.3.2

Es ist notorisch, dass die iranischen Behörden vor einer Überwa- chung ihrer Staatsbürger im Ausland nicht zurückschrecken und insbeson- dere deren politische Aktivitäten im Ausland überwachen und erfassen. Es finden sich auch Hinweise darauf, dass mitunter konvertierte Personen überwacht werden, wobei nicht eindeutig ist, dass dies auch für die Schweiz gilt (vgl. dazu Urteile BVGer E-5296/2014 vom 25. Februar 2016 E. 7.4, D-830/2016 vom 20. Juli 2016 E. 4.2 und E-3923/2016 vom 24. Mai 2018 E. 5.2, je m.w.H.).

E. 8.3.3

Im Vergleich zur Situation im Zeitpunkt der Publikation von BVGE 2009/28 ist festzuhalten, dass sich die Lage der Christinnen und Christen im Iran in den letzten Jahren nicht relevant verändert und somit die Beur- teilung des Bundesverwaltungsgerichts nach

wie vor ihre Gültigkeit hat. Dies ergibt sich im Ergebnis auch aus einem Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) A. vs. Switzerland vom 19. Dezember 2017 (N. 60342/16).

E. 8.3.4

Mit einer asylrelevanten Verfolgung durch den iranischen Staat aufgrund einer Konversion ist somit dann zu rechnen, wenn sich die Person durch ihre missionierende Tätigkeit exponiert oder exponieren würde und Aktivitäten des Konvertierten vorliegen, die vom Regime als Angriff auf den Staat angesehen werden (vgl. auch Urteil BVerfG D-4795/98/2016 vom 15. März 2019 E. 6).

E-3406/2021 E-3408/2021

Seite 21

E. 8.4

Die Vorinstanz hat aufgrund der vom Beschwerdeführer vorgelegten Beweismittel (Fotografien sowie Bestätigungsschreiben der evangelisch-methodistischen Kirche) nicht an der geltend gemachten Konversion als solcher gezweifelt; angesichts der Art dieser Beweismittel geht – trotz der Einreichung gefälschter Verfahrensdokumente im erstinstanzlichen Verfahren – auch das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass der Glaubenswechsel des Beschwerdeführers grundsätzlich authentisch ist. Bezüglich der Beschwerdeführerin ist festzuhalten, dass sie eine Konversion und formelle Taufe bis heute lediglich als geplant beschrieben hat.

E. 8.5

Es stellt sich damit die Frage, ob die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr in den Iran aufgrund der Konversion und ihrer Teilnahme an kirchlichen Aktivitäten wie Gottesdiensten, Bibelkursen, Weihnachtsfeiern, Sommerfesten oder gemeinsamen Essen mit der Kirchengemeinde flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung zu befürchten hätten.

E. 8.5.1

Der Beschwerdeführer hat sich in der BzP und in der Anhörung vom 27. Mai 2020 als seit mehreren Jahren konfessionslos bezeichnet und erklärt, niemand aus der Familie wisse davon (vgl. Protokoll A66/F15). In der zweiten Anhörung vom 18. Juni 2021 führte er aus, inzwischen zum Christentum konvertiert zu sein und regelmässig eine Kirche (deren Namen er nicht kenne) zu besuchen; es würden sich jeweils zwei Familien in dieser positiven Atmosphäre treffen. Die Kinder würden zwar meistens mitgenommen, indessen missioniere er diese nicht (vgl. Protokoll A92/F106 ff.). Die Beschwerdeführerin gab an, Schiitin zu sein und führte in der Anhörung vom 25. Mai 2020 dazu aus, sie habe sich nie einer Religion zugehörig gefühlt und glaube wie ihr Ehemann nur an einen einzigen Gott. Für die Christen sei dies Gott, sie nenne ihn Allah. Sie wisse noch nicht, ob sie zum Christentum konvertieren werde (vgl. Protokoll A65/F9 ff., F123 ff.). Auf Beschwerdeebene wurde dazu festgehalten, die Beschwerdeführerin wolle sich taufen lassen, sobald ihre Gesundheit sich gebessert habe (vgl. Beschwerde S. 7).

E. 8.5.2

Aus den Akten sind keine weitergehenden religiösen Aktivitäten ersichtlich. Es ist aufgrund der Aussagen des Beschwerdeführers zu seiner Konversion und den genannten Glaubensbekundungen privater Natur, die offenbar frei von jeglichen missionarischen

Aktivitäten sind, nicht von einer aktiven und sichtbar nach aussen praktizierten Glaubensausübung im Sinn der zitierten Rechtsprechung auszugehen.

E-3406/2021 E-3408/2021

Seite 22

E. 8.5.3

Die Beschwerdeführenden machen geltend, ihre Familien hätten von der Konversion des Beschwerdeführers und den Kirchenbesuchen erfahren. Indessen ist aufgrund der Angaben der Beschwerdeführenden – soweit diese nach der Einreichung gefälschter Beweismittel im erstinstanzlichen Verfahren zu glauben sind – nicht zu schliessen, bei ihren Familienangehörigen handle es sich um fanatische Muslime. Zwar hat namentlich die Beschwerdeführerin ihre Familie als traditionell und besonders den Vater als konservativ und gläubig, dabei jedoch niemanden als religiös fanatisch beschrieben (vgl. Protokoll A66/F43). Es lassen sich insgesamt den Aussagen der Beschwerdeführenden keine Hinweise auf eine diesbezüglich fundamentalistisch-fanatische Gesinnung ihrer Familienangehörigen entnehmen. Auch unter der Annahme, dass ihre Familien vom Glaubenswechsel erfahren haben sollten, ist demnach nicht davon auszugehen, dass mit dieser Kenntnisnahme mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Denunzierung bei den Behörden einhergehen würde. Die namentlich auf Beschwerdeebene geäusserte subjektive Furcht, insbesondere der Vater der Beschwerdeführerin könnte einen solchen Verrat begehen, erweist sich somit als objektiv nicht begründet.

E. 8.5.4

In diesem Zusammenhang ist der Vollständigkeit halber auf Auffälligkeiten hinzuweisen, die den Eindruck einer mitunter aufgebauchten Darstellung der tatsächlichen familiären Situation erwecken. So hat die Beschwerdeführerin angegeben, nach der Scheidung habe sie ihren jetzigen Ehemann gegen den Willen ihrer Eltern – deren Einverständnis sie allerdings gar nicht mehr gebraucht habe – geheiratet, sie habe namentlich nicht länger mit ihrer Familie bleiben und weiteren Nachteilen von dieser Seite wie auch seitens des Ex-Gatten als geschiedene Frau entgehen wollen (vgl. Protokoll A65/F55, F58, F62–64). Es scheint in diesem Kontext allerdings wenig plausibel, dass sie dennoch ausgerechnet im gleichen Quartier wie ihre Familie – in dem überdies auch der Ex-Mann gewohnt habe – eine Wohnung bezogen habe. Dass sie auch erklärt hat, seit über zehn Jahren nichts mehr vom Vater gehört zu haben, wirkt unter diesen Umständen ebenfalls wenig nachvollziehbar.

E. 8.5.5

Es ist insgesamt nicht davon auszugehen, die Beschwerdeführenden hätten wegen der erst in der Schweiz vollzogenen Konversion des Beschwerdeführers zum Christentum im Heimatland begründete Furcht vor Verfolgung, zumal es namentlich dem Beschwerdeführer weiterhin möglich ist, sich auch im Heimatland in der bisherigen Form mit seinem Glauben auseinanderzusetzen und seine Religion auch dort im privaten Rahmen

E-3406/2021 E-3408/2021

Seite 23 auszuüben. Demnach vermögen diese Vorbringen und die dazu eingereichten Beweismittel den Anforderungen zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht zu genügen. Das spekulative Vorbringen namentlich die Fotografien könnten über Chatkanäle weitergeleitet worden sein, vermag zu keinem anderen Schluss zu führen, zumal diese in privatem Rahmen entstandenen Aufnahmen selbst bei einem solchen Weiterleiten kaum

eine aufwändige Cyberspionage provoziert haben dürften, wie dies auf Beschwerdebene dargestellt wird.

E. 8.6.1

Soweit die Beschwerdeführenden am 31. Oktober 2022 durch den gewillkürten Rechtsvertreter diverse Fotografien, einen USB-Stick mit einem Video sowie Screenshots und Internetartikel zum Beleg eines exilpolitischen Engagements eingereicht haben, hat die Vorinstanz im Rahmen eines weiteren Schriftenwechsels am 21. Dezember 2022 dazu ausführlich Stellung genommen. Diesen Ausführungen, die sich namentlich auch auf die geltende Rechtsprechung stützen, schliesst sich das Bundesverwaltungsgericht vollumfänglich an. Die Fotografien sind bei zwei Kundgebungen in der Schweiz entstanden und es ist diesen nicht zu entnehmen, dass die Beschwerdeführenden im Vergleich zu den anderen Teilnehmenden besonders hervorgetreten wären oder eine exponierte Position eingenommen hätten. Ebenso wenig ergeben sich daraus irgendwelche Hinweise, die Beschwerdeführenden würden gar eine führende Rolle innerhalb der Gemeinschaft politisch aktiver iranischer Personen in der Schweiz einnehmen.

E. 8.6.2

Letztlich bestehen auch keine konkreten Hinweise darauf, dass die eingereichten Unterlagen im Internet verbreitet worden wären. Da nicht davon auszugehen ist, dass die Beschwerdeführenden im Iran über ein politisches Profil verfügen und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese geltend gemachten Aktivitäten in der Schweiz behördliche Massnahmen zur Folge gehabt hätten, ist daher insgesamt nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr in den Iran deswegen einer konkreten, flüchtlingsrechtlich relevanten Gefährdung ausgesetzt werden könnten.

E. 8.7

Zusammenfassend vermögen weder die Konversion des Beschwerdeführers in der Schweiz noch die Teilnahme der Beschwerdeführenden an zwei Kundgebungen zur Bejahung des Bestehens subjektiver Nachfluchtgründe – und folglich zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft – zu führen.

E-3406/2021 E-3408/2021

Seite 24

E. 9.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 9.2

Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 10.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die

vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 10.2

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 11.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 11.2

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E-3406/2021 E-3408/2021

Seite 25

E. 11.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 11.4

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Dies gelingt ihnen nicht, auch nicht mit Bezug auf die medizinische Situation (vgl. BVGE 2011/9 E. 7 mit Hinweisen auf die damalige Praxis des EGMR; Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien 13. Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180–193 m.w.H.). Schliesslich lässt auch die

allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat den Wegweisungsvollzug nicht als unzulässig erscheinen.

E. 11.5

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinn der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 12.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 12.2

Im Iran herrscht weder Krieg oder Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt, aufgrund derer eine Rückkehr generell unzumutbar wäre. An dieser Einschätzung ist auch unter Berücksichtigung der aktuel-

E-3406/2021 E-3408/2021

Seite 26 len Entwicklungen im Iran festzuhalten. Der Vollzug von Wegweisungen in den Iran ist – auch in Anbetracht der seit dem Tod der jungen kurdischen Iranerin Mahsa Amini am 16. September 2022 in verschiedenen Orten im Iran stattfindenden Proteste und des diesbezüglich rigorosen Vorgehens der iranischen Behörden – gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts aktuell weiterhin als grundsätzlich zumutbar zu qualifizieren (vgl. dazu etwa Urteile BVGer D-13/2021 vom 7. März 2023 E. 9.3.1, D-690/2019 vom 27. Februar 2023 E. 11.1, D-1717/2020 vom 16. Februar 2023 E. 9.3 oder E-1717/2020 vom 16. Februar 2023 E. 9.4.1.

E. 12.3

Ihren Angaben zufolge haben die Beschwerdeführenden in E._____ gelebt, wo der Beschwerdeführer gut zehn Jahre bis Frühjahr 2019 an (...) für (...) zuständig gewesen ist. Die Beschwerdeführerin hat wie ihr Ehemann die Schule mit dem Abitur abgeschlossen. Die Beschwerdeführenden haben übereinstimmend angegeben, keine finanzielle Not gelitten zu haben. Sie geben zwar an, keine Kontakte mehr mit den Familien im Iran zu pflegen; ungeachtet dessen hat der Beschwerdeführer indessen von Kontakten zu Freunden (namentlich zu einem Freund) und die Beschwerdeführerin insbesondere von einem regelmässigen Kontakt zu ihrer Schwester gesprochen (vgl. Protokoll A65/F23, F29, F81; A66/F22 ff., F38 ff.). Weiter ist festzuhalten, dass sie im Iran in einem selbstständigen Familienverbund und in einer eigenen Wohnung gelebt sowie selber für ihr Auskommen gesorgt haben. Es ist ihnen daher zumutbar, bei einer Rückkehr namentlich in der ihnen vertrauten (...)stadt E._____ erneut Fuss zu fassen und sich um eine Arbeitstätigkeit zu bemühen.

E. 12.4.1

Gründe ausschliesslich medizinischer Natur lassen den Wegweisungsvollzug im Allgemeinen nicht als unzumutbar erscheinen, es sei denn, die erforderliche Behandlung sei wesentlich und im Heimatland nicht erhältlich. Entsprechen die Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsland nicht dem medizinischen Standard in der Schweiz, bewirkt dies allein

noch nicht die Unzumutbarkeit des Vollzugs. Von einer solchen Unzumutbarkeit ist erst dann auszugehen, wenn die ungenügende Möglichkeit der Weiterbehandlung eine drastische und lebensbedrohende Verschlechterung des Gesundheitszustandes nach sich zieht (vgl. BVerGE 2011/50 E. 8.3 und 2009/2 E. 9.3.2).

E. 12.4.2

Hinsichtlich der gesundheitlichen Situation der Beschwerdeführerin führte die Vorinstanz in ihrer Verfügung aus, die Beschwerdeführerin sei

E-3406/2021 E-3408/2021

Seite 27 bereits im Iran in Behandlung gewesen, weshalb davon auszugehen sei, dass ihr auch nach einer Rückkehr dieselbe adäquate Behandlung zur Verfügung stehen werde. Auch im Kontext der von der US-Regierung bis November 2018 schrittweise wieder in Kraft gesetzten Sanktionen sei festzuhalten, dass davon insbesondere Menschen mit seltenen Krankheiten betroffen seien. Die von der Beschwerdeführerin genannten gesundheitlichen Probleme würden nicht zu diesen seltenen Krankheiten zählen, die im Iran ausschliesslich mit importierten Medikamenten behandelt werden könnten und die nicht mehr geliefert würden. Vielmehr seien die von ihr benötigten Medikamente im Iran grundsätzlich erhältlich. Besonders in Teheran gebe es für psychiatrische Patienten und Patientinnen genügend und gute Behandlungsmöglichkeiten sowohl in staatlichen als auch in privaten Einrichtungen. Es würden diverse Kliniken in Teheran Therapiemöglichkeiten zur Behandlung psychischer Störungen anbieten, so das öffentliche Rouzbeh Psychiatry Hospital, das Maymanat Psychiatry Hospital oder das Mehregan Private Psychiatric Hospital. Bei den Medikamenten, welche gemäss Bericht des Psychiatriezentrums P. _____ vom 25. September 2020 benötigt würden, handle es sich um Psychopharmaka und um Antidepressiva und somit um Medikamente zur Behandlung psychischer Krankheiten. Um eine nahtlose medikamentöse Versorgung sicherzustellen, stehe es der Beschwerdeführerin offen, medizinische Rückkehrhilfe zu beantragen. Und dem aktuell instabilen Zustand der Beschwerdeführerin könne gemäss Arztbericht vom 25. Mai 2021 medikamentös und therapeutisch entgegengewirkt werden. So befinde sie sich in der Schweiz wöchentlich in ärztlicher ambulanter Therapie. Im Fall einer Rückführung könne der gesundheitlichen Situation der Beschwerdeführerin bei der Ausgestaltung der Modalitäten durch angemessene und sorgfältige Vorbereitung mit geeigneten medizinischen und anderen Massnahmen, beispielsweise mittels Begleitung durch medizinisches Fachpersonal, Rechnung getragen werden. Der gemäss Arztbericht vom 28. August 2022 bestehende zusätzliche Verdacht auf eine Borderline-Persönlichkeitsstörung vermöge zu keiner anderen Schlussfolgerung zu führen, zumal auch eine solche psychische Erkrankung durch psychiatrische Versorgung im Iran begleitet werden könne.

E. 12.4.3

Auf Beschwerdeebene wurden weitere Arztberichte zu den Akten gereicht und wurde gerügt, die Vorinstanz habe es bei pauschalen Verweisen belassen und dadurch versäumt, die Erhältlichkeit respektive den Zugang zu Medikamenten und Therapien, welche die Beschwerdeführerin benötige, konkret abzuklären. Die Beschwerdeführerin sei weiterhin auf

E-3406/2021 E-3408/2021

Seite 28 eine nahtlose Behandlung angewiesen. So habe bereits eine Ferienabwesenheit des Arztes dazu geführt, dass sie ihre Medikamente nicht mehr eingenommen habe. Dies zeige auf, wie essenziell der persönliche Bezug zum behandelnden Psychiater für sie sei. Im Fall einer Rückkehr bestehe die hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Beschwerdeführerin die Suizidabsichten umsetze und allein der Hinweis auf medizinische Rückkehrhilfe sei ungenügend, da sie womöglich ohne die entsprechende Begleitung die Medikamente nicht einnehmen werde.

E. 12.4.4

Im ärztlichem Bericht vom 25. September 2020 wurde bei der Beschwerdeführerin eine schwere depressive Episode, im Befundzeitpunkt ohne psychotischen Symptome und Panikstörungen, beschrieben. Die vorbestehende Pharmakotherapie wurde aufdosiert und ergänzt. In einem Bestätigungsschreiben vom 25. Mai 2021 führte der behandelnde Arzt Dr. Q. _____ aus, die Beschwerdeführerin befinde sich bei ihm in wöchentlich ambulanter psychiatrischer Behandlung. Ihre Zukunftsperspektive sei ungewiss, was zu zusätzlicher psychosozialer Belastung führe und ihren psychischen Zustand massiv dekompenziere. Am 4. Oktober 2021 stellte der Arzt fest, der psychische Zustand seiner Patientin habe sich verschlechtert. Bei ihr seien mit der Diagnose einer instabilen Persönlichkeitsstörung vom Typ Borderline unkontrollierte Handlungen mit Selbstgefahr nicht auszuschliessen. Jegliche Anspannung oder psychosoziale Belastung könne zu erneuter psychischer Dekompensation und selbstdestruktivem Verhalten führen. Es brauche regelmässige Konsultationen mit Gesprächen und Kontrolle der Pharmakotherapie. Im Verlaufsbericht vom 28. August 2022 wird für die Beschwerdeführerin eine schwere depressive Episode mit psychotischen Symptomen, Verdacht auf Borderline-Persönlichkeitsstörung beschrieben. Bei psychosozialer Belastung füge sie sich Schmerzen und Verletzungen zu. Jede zusätzliche psychische Belastung erhöhte das Risiko der Selbstgefährdung. Die medikamentöse Behandlung schlage nicht an und es werde eine Änderung der Wohnsituation (damals Asylunterkunft) und ein rascher Asylentscheid empfohlen. Diese Situation belaste auch die Kinder, die Gefahr liefen, ebenfalls Persönlichkeitsstörungen zu entwickeln. Im letzten Bericht vom 21. Januar 2023 hält der behandelnde Arzt fest, der Zustand der Beschwerdeführerin habe sich verschlechtert. Im August 2022 habe sie erneut einen Suizidversuch unternommen, wobei der Wohnungswechsel und eine intensive Psychotherapie den psychischen Zustand stabilisiert und die Suizidgedanken verringert hätten. Sie berichte aber weiter von psychischen Dekompensationen mit dissoziativen Zuständen, oft verbunden mit Ohnmachtsanfällen. Ende

E-3406/2021 E-3408/2021

Seite 29 Dezember 2022 sei sie deswegen gestürzt und habe sich verletzt; eine Platzwunde habe chirurgisch versorgt werden müssen. Bei den Kindern sei die Verlustangst gross. Die Beschwerdeführerin habe keine Möglichkeit, sich zu integrieren und keine Tagesstruktur, was sich auch negativ auf die Psyche auswirke. Sie benötige Bewegungs- und Beschäftigungstherapie, um sich eine klare Zukunftsperspektive schaffen zu können. Eine unveränderte psychosoziale Belastung könne zu emotional unkontrollierter Suizidalität führen; Stürze könnten zum Tode oder zu gravierenden neurologischen Defiziten führen. Der schlechte psychische Zustand könne die Entwicklung und Persönlichkeit der Kinder negativ beeinflussen.

E. 12.4.5

Das Gesundheitssystem im Iran weist generell ein relativ hohes Niveau auf (vgl. WHO, Health profile 2015, Islamic Republic of Iran, S. 21 ff., < https://rho.emro.who.int/sites/default/files/Profiles-briefs-files/EMROPU_B_EN_19265-IRN.pdf >, abgerufen am 13. Juni 2023). Dies gilt insbesondere auch für die Behandlung psychischer Krankheiten. So sind im Iran mehr als 1800 Psychiater tätig und über 200 psychiatrische Kliniken respektive psychiatrische Abteilungen in Spitälern vorhanden (vgl. BEHZAD DAMARI ET AL., Transition of Mental Health to a More Responsible Service in Iran, in: Iranian Journal of Psychiatry 2017 Vol. 12/1, S. 36 ff.). Das Bundesverwaltungsgericht geht in seiner Praxis davon aus, dass die medizinische Grundversorgung im Iran sichergestellt ist und – wenngleich der Behandlungsstandard im Vergleich zur Schweiz tiefer liegt – insbesondere auch psychische Erkrankungen dort grundsätzlich adäquat behandelt werden können (vgl. in letzter Zeit beispielsweise die Urteile BVGer E-3252/2020 vom 30. Mai 2023 E. 8.6.2: Posttraumatischen Belastungsstörung [PTBS], rezidivierenden depressiven Störung [mittelschwere bis schwere Episode mit psychotischen Symptomen], Verdacht auf dissoziativen Anfall; E-6031/2020 vom 11. April 2023 E. 10.3.3 ff.: andauernde Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung, rezidivierende depressive Störung [schwere Episode ohne psychotische Symptome], andere Schwierigkeiten im Zusammenhang mit einer unglücklichen Kindheit, emotional labile Persönlichkeitsmerkmale vom Typ Borderline, Suizidalität; E-1261/2020 vom 14. März 2023 E. 8.5.4: mittelgradige bis schwere Depression, PTBS, dissoziative Amnesie, chronische Migräne; E-3876/2020 vom 1. März 2023 E. 10.4.2: PTBS, emotional instabile Persönlichkeitsstörung, dissoziative Störung, mittelgradige rezidivierende depressive Störung, Suizidalität; E-3922/2022 vom 28. September 2022 E. 9.3: Verdacht auf emotional instabile Persönlichkeitsstörung vom Borderline-Typ, rezidivierende depressive Störung [mittelgradige Episode]; E-2047/2020

E-3406/2021 E-3408/2021

Seite 30 vom 23. August 2022 E. 8.3.3 ff.: PTBS, rezidivierend depressive Episode [schwere Episode], rezidivierende Suizidalität; D-4645/2021 vom 8. August 2022 E. 8.3: PTBS, rezidivierende depressive Störung, Suizidalität; D-3020/2022 vom 26. Juli 2022 E. 9.3.4: PTBS, Suizidalität).

E. 12.4.6

Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin bereits in Iran wegen ihren psychischen Problemen in ärztlicher Behandlung gestanden und dabei mit entsprechenden Medikamenten versorgt worden ist. Es ist möglich, dass sie bei einer Rückkehr in den Iran nicht eine gleichermassen engmaschige psychologische Unterstützung erhalten wird wie in der Schweiz und sich ihre gesundheitliche Situation mindestens anfänglich verschlechtern könnte.

E. 12.4.7

Das SEM hat zu Recht auf die Möglichkeit medizinischer Rückkehrhilfe hingewiesen. Diese könnte der Beschwerdeführerin – auf Antrag hin – in Form von Beiträgen zur Durchführung einer medizinischen Behandlung, durch Mitgabe der benötigten Medikamente oder durch Ausrichten einer Pauschale für medizinische Leistungen gewährt werden (vgl. Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsyIV 2, SR 142.312]). Auch hat die Vorinstanz die Möglichkeit einer Vorbereitung, Unterstützung und Begleitung

des Wegweisungsvollzugs durch medizinisches Fachpersonal erwähnt. Nicht zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass namentlich ihr Ehemann in der Pflicht steht, dafür zu sorgen, dass die Beschwerdeführerin nach einer Rückkehr eingeleitete Therapien besucht sowie ihre Medikamente in der vorgeschriebenen Form einnimmt.

E. 12.4.8

Die vorgebrachten gesundheitlichen Beschwerden vermögen demnach nicht gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu sprechen; die hohe von der Rechtsprechung für die Unzumutbarkeit des Vollzugs geforderte Schwelle der gesundheitlichen Beeinträchtigung ist aufgrund der Aktenlage nicht erreicht.

E. 12.4.9

Wie die Vorinstanz bereits ausgeführt hat, werden die mit dem Vollzug der Wegweisung beauftragten Behörden dem Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin angemessen Rechnung zu tragen haben.

E. 12.5

Insgesamt ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden im Fall einer Rückkehr in den Iran aus wirtschaftlichen, sozialen oder medizinischen Gründen in eine existenzbedrohende Situation geraten.

E-3406/2021 E-3408/2021

Seite 31

E. 12.6

Die (...) - und (...) jährigen Kinder dürften sich aufgrund des Alters noch weitestgehend an den Eltern orientieren, was für sie eine Rückkehr erleichtern dürfte. Auch das Kindeswohl steht der Rückkehr der Familie in den Iran – nach gut dreieinhalb-jährigem Aufenthalt in der Schweiz – nicht entgegen.

E. 12.7

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 13

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen, nachdem sie ihre Reisepässe gemäss ihren Angaben mutwillig zerstört haben (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12). Der Vollzug der Wegweisung ist auch als möglich zu bezeichnen (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 14

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 15

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtenen Verfügungen Bundesrecht nicht verletzen, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellen (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen sind. Die Beschwerden sind abzuweisen.

E. 16.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem mit Instruktionsverfügung vom 13. August 2021 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutgeheissen worden ist und den Akten keine Hinweise auf eine massgebende Veränderung ihrer finanziellen Verhältnisse zu entnehmen sind, ist auf eine Kostenaufgabe zu verzichten.

E. 16.2

Mit gleicher Zwischenverfügung vom 13. August 2021 wurde das Gesuch um amtliche Verbeiständung gutgeheissen und die Rechtsvertreterin als amtliche Rechtsbeiständin eingesetzt (Art. 102m AsylG). Demnach ist ihr ein Honorar für die notwendigen Aufwendungen auszurichten. Sie hat mit der Beschwerde am 26. Juli 2021 eine grundsätzlich angemessen

E-3406/2021 E-3408/2021

Seite 32 erscheinende Honorarnote eingereicht. Unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren (Art. 12 i.V.m. Art. 8 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), unter Anwendung des in der Zwischenverfügung vom 13. August 2021 angekündigten Stundenansatzes und unter Berücksichtigung der notwendigen Folgeeingaben ist das vom Gericht auszurichtende Honorar auf insgesamt Fr. 2850.– (inkl. hochgerechnete Auslagen) festzulegen.

(Dispositiv nächste Seite)

E-3406/2021 E-3408/2021

Seite 33

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.